Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.
Referent: Priv. Doz. Dr. Honig

Ist eine metaphysikfreie Theorie des Strafrechts möglich?

Eine kritische Untersuchung der Grundlagen des Strafrechts überhaupt und der Methoden seiner Begründung.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

von
Kurt Lablschin
aus Berlin.

I.

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist die Lösung des Problems der Methodenlehre des Strafrechts, d. i. der Lehre von seinen ethischen Voraussetzungen und Begründungsmethoden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß wir noch nicht an die Begründung eines strafrechtlichen Lehrgebäudes herangehen; vielmehr beschränken wir uns auf die Entscheidung der der Bearbeitung einer jeden Wissenschaft vorangehenden Frage, welches die richtige Methode der Strafrechtstheorie ist, deren Anwendung zur Ableitung der Lehrsätze dieser Wissenschaft führt. Zu diesem Zwecke ist es unter Verwendung der von L. Nelson in seinem „Erkenntnisproblem" und seinem „System der philosophischen Rechtslehre" entwickelten Grundsätze erforderlich, uns eine Uebersicht über alle möglichen Strafrechtstheorien und die möglichen Methoden zur Begründung der ethischen Voraussetzungen des Strafrechts zu verschaffen. Wobei wir unter den möglichen Theorien diejenigen verstehen, deren Lehrsätze mit den denkbaren Grundsätzen der Ethik als ihrer Erkenntnisquelle nicht in Widerspruch treten. Und wobei wir ferner diejenigen Begründungsmethoden als mögliche bezeichnen, welche

eine Begründung der ethischen Prinzipien unserer Wissenschaft und eine Ableitung ihrer Lehrsätze aus diesen ermöglichen. Dem Zwecke der Bestimmung des notwendigen Systems aller möglichen Theorien und Begründungsmethoden des Strafrechts dient die axiomatische Untersuchung, welche den Gegenstand des ersten Abschnitts der Dissertation bildet. Zweck dieser Untersuchung ist es, die Voraussetzungen zu bestimmen, welche notwendig und hinreichend sind zur Begründung eines Systems möglicher Strafrechtstheorien und Begründungsmethoden, welches auf einer vollständigen Einteilung derjenigen Grundsätze beruht, aus denen die Lehrsätze der Strafrechtswissenschaft abgeleitet werden können. Dabei gehen wir — mit Rücksicht auf das durch das Thema der Dissertation bezeichnete Problem der Abhandlung — von der sicherlich logisch vollständigen Einteilung der Theorien in solche aus, welche den Erkenntnisgrund strafrechtlicher Urteile in die Metaphysik verlegen und in solche, welche denselben in einer metaphysikfreien Erkenntnis suchen. Indem wir dann die Frage untersuchen, von welchen Prinzipien die Existenz aller metaphysischen, und von welchen die aller metaphysikfreien Theorien des Strafrechts abhängt, gelangen wir zur Aufstellung derjenigen Axiome, welche eine vollständige Disjunktion der möglichen Ursprünge des strafrechtlichen Grundurteils enthalten. Und zwar hat, diesen Axiomen zufolge, der Erkenntnisgrund des fraglichen Urteils entweder einen intuitiven, oder einen reflektierten, oder einen ästhetischen, oder einen diskursiven Ursprung. Mit Hilfe dieser Axiome haben wir letzten Endes den Nachweis erbracht, daß nur folgende fünf Strafrechtstheorien überhaupt möglich sind: nämlich 1. die Theorie des strafrechtlichen Empirismus, nach welcher die Erfahrung, 2. die Theorie des strafrechtlichen Mystizismus, nach welcher die reine Anschauung, 3. die Theorie des strafrechtlichen Aesthetizismus, nach welcher das nicht begrifflich auflösbare Rechtsgefühl, 4. die Theorie des strafrechtlichen Logizismus, nach welcher die Logik und 5. die Theorie des strafrechtlichen Kritizismus, nach welcher die reine praktische Vernunft den Ursprung strafrechtlicher Erkenntnis bildet. An dieses vollständige System möglicher Strafrechtstheorien schließt sich unmittelbar dasjenige der möglichen Begründungsmethoden an. Dazu mag hier die Feststellung genügen, daß der Theorie des strafrechtlichen Empirismus die Methode der Induktion, der Theorie des strafrechtlichen Mystizismus diejenige der Demonstration, der Theorie des strafrechtlichen Aesthetizismus diejenige der argumentatio ad hominem, der Theorie des strafrechtlichen Logizismus diejenige des Beweises, der Theorie des strafrechtlichen Kritizismus diejenige der Deduktion des dem Strafrecht zu Grunde liegenden Grundsatzes aus einer reinen unmittelbaren Erkenntnis entspricht

Um nun das Problem der Methodenlehre des Strafrechts überhaupt aufzulösen, ist es notwendig, die a priori möglichen Theorien und Begründungsmethoden auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen, um auf dem Wege der Ausschließung der unrichtigen Lehren zur Entdeckung der objektiv-gültigen Theorie und Begründungsmethode des Strafrechts zu gelangen. Als methodische Regel für ihre Auffindung dient uns der Grundsatz der immanenten Kritik. Es ist also der Zweck der folgenden kritischen Untersuchung, die in der Uebersicht bezeichneten möglichen Strafrechtstheorien auf ihre logische Vereinbarkeit mit dem Begriff derselben und die ihnen entsprechenden Begründungsmethoden auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen.

II.

In dem zweiten Abschnitt der Dissertation werden die empiristischen Theorien bei A. Merkel und G. Jellinek einer eingehenden Kritik unterworfen. Dabei stellt sich heraus, daß alle Versuche, das Strafrecht mit Hilfe der Willens-Macht- oder Zwecktheorien zu begründen, ebenso zum Scheitern verurteilt sind wie die sozialethischen und sozial-eudämonistischen Lösungsversuche der Strafrechtslehrer. Dasselbe gilt auch von dem immer wiederholten Unternehmen, die Strafrechtswissenschaft auf eine der empirischen Wissenschaften, wie die Biologie, die Psychologie und die Soziologie zurückzuführen. Der Grund der Unmöglichkeit einer empiristischen Begründung des Strafrechts überhaupt liegt nämlich darin, daß ein Uebergang von einem mit Hilfe der Erfahrung zu begründenden hypothetischen Strafimperativ zu dem das Prinzip einer strafrechtlichen Verbindlichkeit ausdrückenden kategorischen Imperativ des Strafrechts nicht ohne einen logischen Zirkel möglich ist; und daß ein praktisches Gesetz, ohne welches wir den kategorischen Imperativ des Strafrechts nicht einmal denken können, sich nicht als Lehrsatz aus einer Erfahrungswissenschaft ableiten läßt. Diese Voraussetzungen genügen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß das strafrechtliche Urteil sich aus einem praktischen Grundsatz, d. i. einem Prinzip a priori ableitet. Damit ist die Unmöglichkeit der Theorie des strafrechtlichen Empirismus überhaupt bewiesen.

Hieraus folgt ohne weiteres, daß die Methode der Zurückführung des metaphysischen Grundsatzes des Strafrechts auf Sätze der Erfahrung, d. h. die Methode der Induktion unanwendbar ist. Denn durch Induktionsschlüsse könnte man nur zur Aufstellung von Lehrsätzen gelangen, welche den Charakter von Erfahrungssätzen haben, während das Strafrecht zu seiner Begründung einen von der Erfahrung unabhängigen und zwar einen metaphysischen Grundsatz voraussetzt, der sich nicht als Lehrsatz in einer Tatsachenwissenschaft beweisen läßt.

III.

In dem dritten Abschnitt der Dissertation werden die mystizistischen Teorien bei F. v. Liszt und A. Merkel kritisch behandelt. Als Ergebnis dieser immanenten Kritik soll hier nur festgestellt werden, daß alle objektiv-teleologischen Strafrechtslehren sich als ebenso unmöglich erweisen wie die Versuche, die Rechtsfrage der Strafe durch Einführung eines den Willen oder das Interesse der Gesellschaft auszeichnendrn physischen oder ethischen Kriteriums zu entscheiden. Der Grund der Unmöglichkeit einer mystizistischen Begründung des Strafrechts überhaupt liegt nämlich, einem von uns bewiesenen Lehrsatz zufolge, in dem allgemeingültigen Satze, daß man bei allen mystizistischen Lösungsversuchen bestenfalls nur zur Feststellung der Tatsache gelangen kann, daß ein geistiges Wesen den Anspruch auf objektive Vorzugswürdigkeit des seiner Gesetzgebung immanenten Strafzwecks erhebt. Da aber diese Tatsache nicht zur Begründung einer strafrechtlichen Verbindlichkeit hinreichen kann, so folgt daraus mit Allgemeingültigkeit, daß sich das strafrechtliche Urteil aus einem Grundsatz ableitet, dessen Wahrheit nicht durch reine Anschauung erkannt werden, sondern uns nur durch eigenes Nachdenken zur Klarheit des Bewußtseins kommen kann. Damit ist die Unmöglichkeit der Theorie des strafrechtlichen Mystizismus überhaupt bewiesen.

Aus diesem Sachverhalt läßt sich nun leicht auf die Unanwendbarkeit der Demonstrationsmethode schließen. Denn es ist nur eine demonstrative Begründung solcher Grundsätze möglich, von dessen Gegenstand wir eine unmittelbar anschauliche Erkenntnis besitzen, während feststeht, daß das Strafrecht sich jedenfalls nur aus einem solchen Grundsatze ableiten läßt, von dessen Gegenstand wir eine unmittelbar anschauliche Erkenntnis nicht besitzen.

IV.

In dem vierten Abschnitt der Dissertation werden die ästhetizistischen Theorien bei L. v Bar und M. E. Mayer einer immanenten Kritik unterworfen. Diese Kritik ergibt die Unmöglichkeit eines positiven Wertstrafrechts wie seiner Konsequenz, der Lehre vom höchsten Gut des Strafrechts und führt zum Nachweis der Unmöglichkeit einer kulturphilosophischen Begründung des Strafrechts überhaupt, mag diese nun auf einer Ableitung des strafrechtlichen Grundurteils aus angeblichen Kulturnormen beruhen oder auf eine Verweisung auf das Vergeltungsgefühl hinauslaufen. Fragt man nach dem Grund der Unmöglichkeit der ästhetizistischen Lehren des Strafrechts, so zeigt sich, daß dieser, einem von uns bewiesenen Lehrsatz zufolge, in dem

Satze liegt, daß man bei allen ästhetizistischen Lösungsversuchen nur zur Feststellung der Tatsache gelangen kann, daß der Träger des individuellen Rechtsgefühls den Anspruch auf objektive Vorzugswürdigkeit seines Vergeltungsinteresses erhebt. Da die Begründung dieses Anspruchs nur durch einen Schluß möglich ist, in dessen Voraussetzungen ein Gesetz vorkommt, dieses Gesetz aber nur ein praktischer Grundsatz sein kann, so folgt daraus allgemein, daß sich zur Begründung des Strafrechts das Rechtsgefühl begrifflich auflösen und auf die diskursive Erkenntnis eines praktischen Grundsatzes zurückführen lassen muß, welcher das Kriterium zur Entscheidung der Rechtsfrage der Strafe enthält. Damit ist die Unmöglichkeit der Theorie des strafrechtlichen Aesthetizismus überhaupt bewiesen.

Diese Feststellung genügt auch, um zugleich die Anwendbarkeit der Begründungsmethode der argumentatio ad hominem auszuschließen. Denn während das Strafrecht zu seiner Begründung die begriffliche Auflösbarkeit des Rechtsgefühls voraussetzt, führt die fragliche Methode nur zu dem Urteil, daß möglicherweise die Bestrafung von Verbrechern durch unser Rechtsgefühl gebilligt wird, ohne eine wissenschaftliche Entscheidung der Rechtsfrage zu ermöglichen, ob das uns gefühlsmäßig zum Bewußtsein kommende Interesse vorzugswürdig sei.

V.

In dem fünften Abschnitt der Dissertation werden schließlich die logizistischen Lehren Stammlers und Sauers gewürdigt. Die kritische Untersuchung führt uns in ihrem Ergebnis zu der Erkenntnis, daß eine logizistische Begründung des Strafrechts undenkbar ist. Der Grund hierfür ist in dem Satze eingeschlossen, daß das Prinzip einer strafrechtlichen Verbindlichkeit sich nicht als analytische Konsequenz aus dem problematischen Begriff des dem Strafrecht zu Grunde liegenden philosophischen Rechtsgesetzes ableiten läßt, daß aber andererseits eine über den bloßen Begriff des Rechtsgesetzes hinausgehende Erkenntnis als Grund der Vorzugswürdigkeit des Vergeltungsinteresses ein synthetisches Urteil erfordert, zu welchem ein Uebergang aus analytischen Praemissen ohne einen logischen Zirkel nicht möglich ist. Damit ist die Unmöglichkeit der Theorie des strafrechtlichen Logizismus überhaupt bewiesen.

Hat man erst einmal eingesehen, daß sich aus bloßer Logik keine Metaphysik des Strafrechts machen läßt, so folgt daraus ohne weiteres die Unanwendbarkeit der Beweismethode für die Lösung unseres Problems. Denn der Beweis dient nur zur logischen Ableitung der Wahrheit des strafrechtlichen Urteils aus der Wahrheit logisch höherer Urteile, d. h. zur Begründung analytischer Urteile, während das dem Strafrecht zu

Grunde liegende metaphysische Urteil als oberste, zur Möglichkeit eines jeden strafrechtlichen Beweises vorausgesetzte Erkenntnis nicht durch Zurückführung auf logisch höhere Urteile begründet werden kann.

VI.

Nachdem sich durch die vorangegangene kritische Untersuchung die Unmöglichkeit sämtlicher metaphysikfreien Theorien des Strafrechts und die Unanwendbarkeit der ihnen entsprechenden Begründungsmethoden herausgestellt hat, ist es dann noch Aufgabe des letzten Abschnittes der Dissertation, die Theorie des strafrechtlichen Kritizismus einer Kritik zu unterwerfen. Dabei zeigt sich, daß diese Theorie die einzige ist, welche dem Postulat der Widerspruchslosigkeit genügt. Um aus dieser Feststellung den Schluß auf die Notwendigkeit einer kritischen Metaphysik des Strafrechts zu ziehen, dazu braucht man zu dem Satz von der Vollständigkeit der den Ursprung der Metaphysik des Strafrechts bildenden Axiome nur die Praemissen hinzuzunehmen, welche notwendig und hinreichend sind, um die metaphysikfreien Theorien als unmöglich auszuschließen. Führt man dieses Unternehmen aus — den systematischen Aufbau des Beweises für unsere These von der Notwendigkeit einer metaphysischen Begründung des Strafrechts enthält die Dissertation — so gelangt man zu der Erkenntnis, daß den Ursprung der Metaphysik des Strafrechts nur reine praktische Vernunft bilden kann.

Wenn dieser Satz erst einmal feststeht, ist es nicht mehr schwer, den Beweis für die Anwendbarkeit der kritischen Methode für die Entscheidung der Rechtsfrage der Strafe zu führen, wobei wir unter der kritischen Methode im Gegensatz zu den dogmatischen Methoden eine solche verstehen, welche die Auffindung des unseren strafrechtlichen Urteilen zugrundeliegenden metaphysischen Grundurteils (Exposition) und dessen Zurückführung auf reine praktische Vernunft (Deduktion) bezweckt. Man braucht dazu nämlich außer dem Satz von der Vollständigkeit der die a priori möglichen Methoden zur Begründung des Strafrechts betreffenden Einteilungen nur diejenigen Sätze vorauszusetzen, welche zur Ausschließung der dogmatischen Methoden sich als notwendig und hinreichend erwiesen haben. Stellt man diese Voraussetzungen auf — der systematische Aufbau des Beweises ür unsere These von der Anwendbarkeit der kritischen Methode ür die Lösung unseres Problems ist wiederum Sache der Dissertation — so kommt man zu der Entscheidung, daß die Begründung des Strafrechts nur durch die Exposition seines metaphysischen Grundsatzes und dessen Deduktion aus reiner praktischer Vernunft gesichert werden kann.

Damit ist der Beweis für die spezielle These unserer Dissertation erbracht:

> Wenn es überhaupt ein Strafrecht gibt, so läßt sich das Problem desselben nur auf der Grundlage der Theorie des strafrechtlichen Kritizismus durch Anwendung der kritischen Methode lösen. Entweder läßt sich also auf diesem Wege einsehen, daß wir in reiner praktischer Vernunft den Erkenntnisgrund unserer strafrechtlichen Urteile besitzen, dann ist erst allein dadurch das Strafrecht begründet — oder die Anwendung der fraglichen Methode führt zu der Entscheidung, daß eine jede Metaphysik des Strafrechts auf dogmatischen, d. i. willkürlich angenommenen Prinzipien beruhen muß, weil sich für sie in reiner praktischer Vernunft kein Rechtsgrund aufweisen läßt, so kann es überhaupt kein Strafrecht geben.

Schließlich werden in der Dissertation noch die rechtsphilosophischen Konsequenzen erörtert, welche sich aus der Notwendigkeit einer kritischen Grundlegung des Strafrechts für die Rechtswissenschaft überhaupt ziehen lassen. Bei dieser Untersuchung zeigt sich, daß das, was für die Entscheidung der Rechtsfrage der Strafe im besonderen gilt, für die Entscheidung von Rechtsfragen im allgemeinen Geltung haben muß. In prinzipieller Hinsicht enthält die Dissertation den systematischen Beweis der von uns vertretenen allgemeinen These:

> Die wahre Theorie des Rechts ist die Theorie des juristischen Kritizismus, welche den Ursprung des metaphysischen Prinzips zur Entscheidung von Rechtsfragen in reine praktische Vernunft verlegt.

In methodischer Hinsicht enthält sie den Beweis der von uns vertretenen allgemeinen These:

> Die Begründung unserer rechtlichen Urteile überhaupt kann nur durch Anwendung der kritischen Methode erfolgen.

Wenn es also überhaupt ein Recht gibt, so steht jedenfalls soviel fest, daß sich Rechtsnormen — mag es sich um Strafrechtsnormen oder um andere Rechtsnormen handeln — in wissenschaftlicher Weise nur auf der Grundlage der Theorie des juristischen (strafrechtlichen) Kritizismus begründen lassen. In dieser Erkenntnis besteht die positive Bedeutung unserer Dissertation und der Fortschritt, den die von uns vertretene These gegenüber dem Standpunkt der herrschenden Jurisprudenz

darstellt. Denn diese schreibt ihr *eindeutig* den Weg vor, den sie notwendig beschreiten muß, wenn sie sich über eine bloße politische *Klugheitslehre* hinaus zum Range einer *Wissenschaft vom Recht* erheben will, deren Aufgabe es ist, den Streit um Rechtsfragen, wie z. B. den um die Strafe, vor dem Forum der reinen praktischen Vernunft mit objektiven Gründen auszutragen.